

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mir mitgeteilt, dass der Regierungspräsident in Köln angewiesen worden ist, vom 1. Oktober 1935 ab an Sie das in Gemeinschaft mit ^{dem} Herrn Finanzminister festgesetzte Ruhegehalt von jährlich

5 614.- RM

in Worten: Fünftausendsechshundertvierzehn Reichsmark sowie die Kinderbeihilfen (zZt. 80 RM monatlich) zahlen zu lassen.

Der Berechnung des Ruhegehalts sind bei einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 10 Jahren 35 v.H. des Grundgehalts von 13 600 RM, der gewährleisteten Mindesteinnahme an Unterrichtsgebühren von 1 000 RM und des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse B von 1 440 RM zugrunde gelegt worden. Auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Ersten Dienststrafsenats des Preussischen Obergerverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1935 wird das Ruhegehalt gemäß § 11, 2. Beamtendienststrafverordnung für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 30. Juni 1936 um ein Fünftel (1122,80 RM) auf 4491,20 RM gekürzt. Die Kürzung des Ruhegehalts

auf

An
Herrn Prof. i. R. D. Barth
Basel
St. Albanring 186

auf Grund der allgemeinen Kürzungsbestimmungen erfolgt durch die zahlende Behörde.

Die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 30. September 1925, während der Sie Honorarprofessor an der Universität Göttingen waren, gilt nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit, weil Sie während dieser Zeit nicht in einem Beamtenverhältnis gestanden haben.

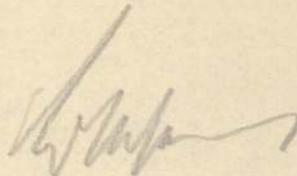
Indem ich Ihnen hierüber Mitteilung mache, weise ich gleichzeitig darauf hin, dass der Anspruch auf den Bezug der Versorgungsbezüge ruht, solange der Fachminister die Genehmigung zum Aufenthalt im Ausland nicht erteilt hat. Das Gleiche gilt für die Zahlung Ihrer restlichen Dienstbezüge für August und September.

Die Weiterbewilligung der Kinderbeihilfen für die Kinder Markus und Christoph, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt voraus, dass diese sich auch weiterhin in Schulausbildung oder in Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und nicht ein eigenes Einkommen von mindestens 30 RM monatlich haben. Eigenes Einkommen eines Kindes ist nicht nur das Einkommen, mit dem es selbständig veranlagt wird, sondern auch das Einkommen, das bei der Veranlagung mit dem eines anderen Steuerpflichtigen zusammengerechnet wird. Als eigenes Einkommen eines Kindes rechnet auch Krankengeld und etwaige Verletztenrenten, ebenso zählen hierzu Sachbezüge jeder Art.

Für

Für die Weiterbewilligung der Kinderbeihilfen sind Sie gehalten, eine entsprechende Erklärung alsbald hierher zu geben.

Vordruck liegt bei.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be a cursive name, possibly starting with 'W.' or 'V.', followed by several loops and a long horizontal stroke.